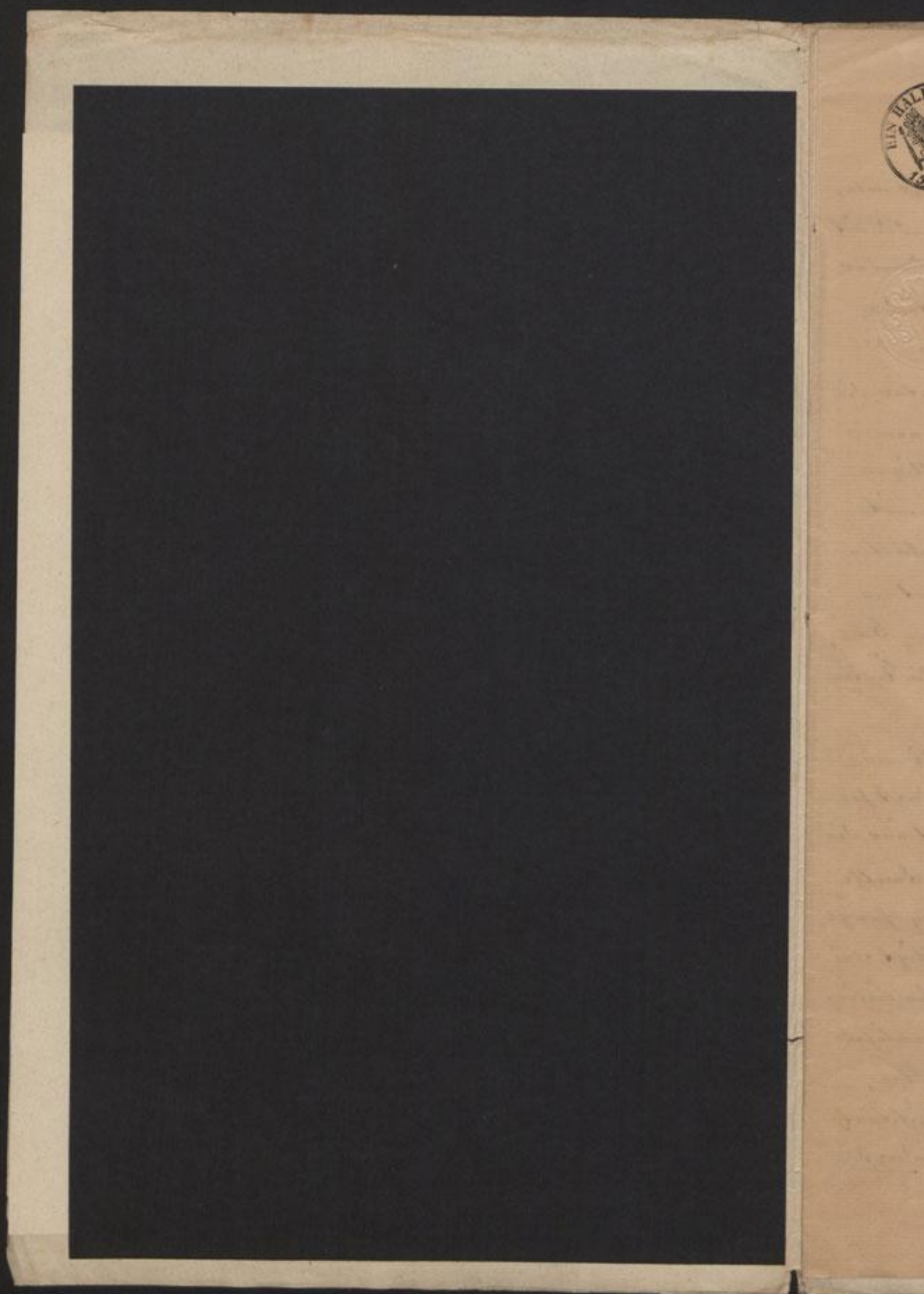


7197

Gerichtl. Erklärung
des Töpfermeisters
Samuel Jose. Francisco
die auf Pfarrgrundstück
von St. Gertraud gebunden
Pewter Gese. 1845

IX
Stadterchiv
Frankfurt (Oder)
399

Dokumenten - Buch
Nr. 1/55





175
Actum Frankfurt^o den 25^{ten} October 1815

In der H. Synagogen-Synagoga Vol. II. N^o 163 no. 163
1. der H. Synagogen-Synagoga Samuel Sollich Francisci
2. der H. Synagogen-Synagoga Johanne Louise geborne
Thorn im publick-gemeinsamen Eigenthum das
H. Altitarius Keller,
wir sind Besitzer das in der Subnen Synagoga
enthalten Vol. II. N^o 163 im Synagogen-Synagoga
enthalten Synagoga, welches mit dem
der Synagoga der Subnen Synagoga Synagoga
Synagoga Synagoga, und haben vor einem
wir unser Besitzer mit Synagoga Synagoga,
das, das Synagoga zum Theil auf das Synagoga,
Synagoga Synagoga. Auf dem Synagoga das
Magistrat Synagoga als Subnen der
Synagoga Synagoga wir mit Synagoga, die wir
dem Synagoga der Synagoga Synagoga Synagoga,
wir mit uns mit dem Fall von Synagoga
Synagoga Synagoga, Synagoga wir mit einem Synagoga
Synagoga zu Synagoga. Synagoga Synagoga wir
dem Magistrat und dem Besitzer Synagoga
Synagoga das Synagoga, das den Fall das
das Synagoga Synagoga mit Synagoga das
Synagoga Synagoga, das Synagoga das an der
Synagoga

unveränderte Ausfertigung der Magistrate
eingetragen in der J. J. 1771 vor II. 10163
laut eingetragener Patente
Frankfurt den 20. October 1771

V. Debus





Wir in der Suberen Hauptstadt am Rhein,
 Summ No. 27 und am Rhein No. 14. bezeugen,
 wir hieselbst bezeugen das Königl. Land, und
 Stadtgericht zu Frankfurt a. M. Pol. II. No. 163
 nachfolgende Person nachst. Offizien haben
der Vorgesetzte Herr Samuel Gottlieb
Francisci und der Herr Hofmann Johanne
Seiwitz geborne Thoren

am 31. Oktober 1831. und Nulundaltst am 7. Februar
 1832 für die Summe von Dreizehntausend und
 zehn Thaler abzukommen, und ist Titulus
 possessionis für die Summe ex Decreto am
 16. Februar 1832 bestätigt worden.

Ein Einkommen von der Offizien ist
 mit Genehmigung der eingetragenen Offizien
 ganz auf Zahlung der Kapitalen ex Decreto
 am 3. Februar 1840 bestätigt worden.

Summe sind eingetragene

Rubrica II.

Onera perpetua und Einpfändungen des Einkommens
unter der Disposition

1. Der Kapitalen des eingetragenen Pol. II. No. 162
 nachfolgenden Einkommens ist es zu zahlen wird

ganz

11
verpflichtet, auch an der ganzen Quantität in
bedeutender Güter Gebühren anzuschließen und
da in der Einkommen der Gebührende dieselbe
Ganzheit zu zahlen haben und anzulegen und
Sanktionen und sonstige Bestimmungen zu
nehmen. - Eingekommen sind demnach die
genannten Angelegenheiten am 15. Mai 1844
ex Decr. am 17. Juni daffelben Jahres.
2. Die Einkünfte der Gemeindefürsorge haben sich
verpflichtet die auf dem Gemeindefürsorge
der Pfarrer der Subenno Verwaltung,
besonders Sanktionen nicht nur mit 2 Zoll
nach anderen Pfanden haben, sondern
auch mit einem Einkommen zu verfahren
und diesen Abgaben zu unterstellen, auch
dem Magistrat, als Vorsteher der Einkünfte
und der Einkünfteverwaltung daffelben
das Recht anzuwenden, für den Fall,
daß die Einkünfte der Gemeindefürsorge
besetzt werden sollten, diese Gebührende
von der Quantität der Gemeindefürsorge
daß an der Quantität der Gemeindefürsorge
sollen Gebührende anzuschließen und damit
nur die 2 Fuß zu unterstellen, was sich

der

Hypoth.

